

Erforderliche Qualifikationen für die Aufbereitung von Medizinprodukten

Die Qualifikation des Personals muss schriftlich festgelegt und dokumentiert werden.

Laut RKI-Empfehlung gibt es keine Angaben zur Dauer der „Ausbildung“, lediglich einen Hinweis auf die DGSV Ausbildungsrichtlinien.

Für die Aufbereitung von Medizinprodukten der Gruppen Kritisch-B oder Kritisch-C ist allerdings ein Fachkunde I (FK I) Nachweis einer DGSV akkreditierten Organisation nötig.

Bei der Auswahl des zu schulenden Personals sind auch immer Vertretungen für Urlaub oder Krankheit zu berücksichtigen, denn auch dann muss genügend qualifiziertes Personal vorhanden sein.

Bei sachkundigem Personal (vorausgegangene fachbezogener Berufsausbildung zur medizinischen- oder zahnmedizinischen Fachangestellten) ist der Besuch eines Sachkundelehrgangs nötig. Besser, gerade wenn leitende Positionen besetzt werden, wäre jedoch die entsprechende Fachkunde, da dort die Thematik noch genauer vermittelt wird.

Für fachfremdes Personal sind von vorneherein die Fachkunde Lehrgänge vorgeschrieben, da sie nicht im medizinischen Bereich tätig waren und dementsprechend meist auch keinerlei Vorkenntnisse haben.

Gerade für die Freigabe der verschiedenen Aufbereitungsschritte und insbesondere der Sterilisation der Medizinprodukte sind also Qualifikationen vorgeschrieben.

Vorschriften

§ 4 MPBetreibV (Medizinprodukte Betreiber Verordnung)

TRBA 250 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe)

Für Zahnärzte: Hygieneleitfaden 9. Ausgabe, Stand 30.11.2013

→ Spezialgesetze haben Vorrang vor allgemeinen Gesetzen

Quelle:

Aufbereitung von Medizinprodukten

Michael Kremmel

E. J. Kremmel (Hrsg.)